

rat, in dem Lübeck ebenso wie die anderen Hansestädte eine Stimme hat, lediglich Sache des Senates; seine sonst nach Art. 45 bestehende Verpflichtung, der Bürgerschaft Auskunft über Staatsangelegenheiten zu erteilen, erleidet u. a. in obschwebenden Reichsangelegenheiten eine Ausnahme.

In bezug auf die Stellung zu den übrigen Bundesstaaten und zu auswärtigen Staaten unterliegt Lübecks Selbständigkeit nur den durch die Reichsverfassung begründeten Beschränkungen. Das exequatur wird den Konsuln fremder Mächte für das Staatsgebiet vom Senat erteilt. Lübeck unterhält eine diplomatische Vertretung nur am preußischen Hofe, und zwar gemeinsam mit den beiden anderen Städten. Der hanseatische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am königlich preußischen Hofe ist zugleich Lübecks Bevollmächtigter im Bundesrat; zu seinem Vertreter in dieser Eigenschaft ist vom Senate eins seiner Mitglieder bestimmt.

Die Frage, wer als Träger der Staatsgewalt anzusehen ist, beantwortet Art. 4 Abs. 1 der Verfassung: „Die Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu.“ Für die Ausübung der Staatsgewalt gelten indes nach Abs. 2 des Art. 1 die Bestimmungen der Verfassung und damit der grundlegende Art. 18 Abs. 1: „Dem Senate allein ist die Leitung sämtlicher Staatsangelegenheiten anvertraut, insoweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen eine Mitwirkung oder Zustimmung der Bürgerschaft in ihrer Gesamtheit (Art. 20—52) oder des Bürgerausschusses (Art. 53—72) ausdrücklich vorschreiben.“ Damit ist (im Gegensatz zur bremischen Verfassung) der Bürgerschaft tatsächlich dieselbe Stellung zugewiesen, die die Volksvertretung in konstitutionellen Monarchien einnimmt: die Vermutung spricht für das Recht des Senates, allein zu handeln, ebenso, wie dies in Monarchien für die Krone gilt. In Bremen dagegen wirken nach § 56 der dortigen Verfassung der Senat und die Bürgerschaft in Ausübung der Staatsgewalt gemeinschaftlich, soweit nicht verfassungsmäßig ein anderes festgesetzt ist *).

*) Vgl. hierzu Bollmann, Bremisches Staats- und Verwaltungsrecht, 1904, S. 19 ff. — Für Hamburg nimmt Seelig, Hamburgisches Staatsrecht auf geschichtlicher Grundlage, 1902, S. 60, dasselbe an, was für Lübeck gilt.